

Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

für Telekommunikationsdienstleistungen
vom 1. Juli 2026



1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend «AVB») regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Genossenschaft Elektra Sissach (nachfolgend «ES»), und ihren Kunden im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Nutzung und der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz «sissanet».

Die AGB gelten für alle Liegenschaften, welche an das ES FTTH-Netz angeschlossen sind. Sie haben auch Gültigkeit, wenn kein Abonnement für das Grundangebot vorliegt und bei Plombierung.

Bei einem Besitzerwechsel der Liegenschaft werden diese AGB an den Rechtsnachfolger automatisch übergeben.

Diese AVB gelten ergänzend zu:

- dem jeweiligen sissanet – Anschlussvertrag (FTTH-Anschlussvertrag) und den AVB zum sissanet-Anschlussvertrag
- allfälligen Dienstleistungs- oder Nutzungsverträgen zwischen Kunden und Dritt-Diensteanbietern

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der individuellen Verträge den vorliegenden AVB vor.

2. Begriffsdefinitionen

- **sissanet:** Das von der ES betriebene Glasfaser-Kommunikationsnetz.
- **Anschluss:** Der physische Glasfaseranschluss einer Liegenschaft bis zum Building Entry Point (BEP) sowie die Hausverteilung bis zur OTO-Steckdose (Optical Telecommunications Outlet).
- **Vertragspartner** für den Glasfaseranschluss ist der Liegenschaftseigentümer. Dieser kann sich durch eine Verwalterin vertreten lassen.
- **Kunde:** Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Endkunden mit vertraglicher Beziehung zur ES.
- **Diensteanbieter:** Dritte, welche über sissanet Telekommunikationsdienste (z. B. Internet, TV, Sprachdienste) anbieten.

3. Beginn

Der Vertrag beginnt, wenn der Anschluss betriebsbereit ist und spätestens mit der Benützung der Leistungen über das Netz der ES.

4. Leistungen der ES

- 4.1 Die ES erstellt, betreibt, unterhält und erneuert das Glasfasernetz sissanet nach anerkannten technischen Regeln und dem Stand der Technik.
- 4.2 Vertragsgegenstand ist ausschliesslich die Bereitstellung und der Betrieb der passiven und aktiven Netzinfrastruktur. Die ES schuldet keinen bestimmten Übertragungserfolg, keine garantierte Bandbreite und keine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.3 Die ES ist berechtigt, den Betrieb des Netzes aus betrieblichen Gründen (insbesondere Wartung, Störungsbehebung, Sicherheits- oder Kapazitätsanpassungen) vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen.

5. Nutzung des Anschlusses

- 5.1 Der Anschluss darf ausschliesslich für gesetzlich zulässige Zwecke genutzt werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

für Telekommunikationsdienstleistungen
vom 1. Juli 2026



- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Fernmelde-, Datenschutz- und Urheberrechts.
- 5.3 Bei missbräuchlicher Nutzung oder bei Gefährdung des Netzbetriebs ist die ES berechtigt, den Anschluss vorübergehend einzuschränken oder zu sperren.
- 5.4 Für jeden Dienst wird eine Netznutzung fällig, wobei diese je nach Produkt entweder durch die ES direkt an den Kunden oder an den Dienstanbieter verrechnet wird.

6. Zugang für Drittanbieter

- 6.1 Die ES gewährt anderen Dienstanbietern diskriminierungsfreien Zugang zu freien Fasern der Hausverteilung, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart. Gesetzliche Zugangs- und Mitbenutzungsrechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.2 Ein Anspruch auf Zugang besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und der von der ES angebotenen Zugangsprodukte. Eine unterschiedliche Behandlung ist zulässig, sofern sie auf sachlich gerechtfertigten, objektiven Kriterien beruht.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Entgelte für Leistungen der ES ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder der gültigen Preisliste.
- 7.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb der auf der Rechnung aufgedruckten Frist, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ES zulässig.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung an den Kunden mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine erste Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen und einer Mahngebühr. Wird der ersten Mahnung ebenfalls nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und einer Mahngebühr. Bei nicht Bezahlung der zweiten Mahnung innert 10 Tagen wird die Betreuung eingeleitet.
- 7.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht in Rechnung gestellt.
- 7.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:
 - a. Bei der ersten Zahlungserinnerung wird keine Gebühr erhoben.
 - b. Mit der ersten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- (inkl. MwSt.) fällig.
 - c. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.- (inkl. MwSt.) erhoben; zuzüglich allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

8. Haftung

- 8.1 Die ES haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Die ES schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden, welche durch höhere Gewalt, Verzug oder infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung der Dienstleistungen, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten sowie für das Erreichen der jeweiligen Notfallnummern, aus.

9. Service Levels und Verfügbarkeit (SLA)

- 9.1 Sofern ausdrücklich vereinbart, gelten für bestimmte Leistungen Service-Level-Agreements (SLA).
- 9.2 Ohne besondere Vereinbarung schuldet die ES lediglich eine branchenübliche Verfügbarkeit des Netzes.
- 9.3 Entschädigungen oder Gutschriften bei Störungen bestehen nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

10. Datenschutz

Die kundenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Fernmeldegesetzes bearbeitet und genutzt. Sie können nach den Vorschriften dieser Gesetze an Dritte weitergegeben werden.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer sowie die Kündigungsmodalitäten richten sich nach dem jeweiligen Einzel- oder Anschlussvertrag. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

12. Änderungen der AVB

Die ES ist berechtigt, diese AVB aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Gesetzes- oder Technologiewechsel) anzupassen. Änderungen werden den Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AVB unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der ES bzw. der Ort des Erschliessungsobjekts.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Für den Verwaltungsrat:



Martin Häberli, Präsident



Stephan Jurt, Geschäftsleiter

Sissach, 22. Juni 2026